

Reglement Elektrizität

Reglement über die allgemeinen Bedingungen
für den Bezug elektrischer Energie, die Netznut-
zung und den Netzanschluss

vom 22.10.2020¹

¹ von der Betriebskommission erlassen am 02.11.2020 rechtsgültig ge-
worden am 01.01.2021;

Vollzug ab 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Vertragsverhältnisse	4
Art. 3	Technische Bestimmungen	5
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	5
Art. 5	Eigentümer / Kunden der TGB	5
II.	Kundenverhältnis	6
Art. 6	Entstehung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 7	Elektrizitätsbezug bei Dritten	7
Art. 8	Aufnahme Elektrizitätslieferung	7
Art. 9	Verwendung der Elektrizität	8
Art. 10	Elektrizitätsabgabe an Dritte	8
Art. 11	Einsicht in Unterlagen	8
Art. 12	Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 13	Aufhebung von Anschlüssen	9
Art. 14	Kostentragung	9
Art. 15	Beizug von Dritten	9
Art. 16	Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	10
III.	Netznutzung und Elektrizitätslieferung	10
Art. 17	Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	10
Art. 18	Daten- und Signalübertragung	10
Art. 19	Datenschutz und Datenaustausch	11
Art. 20	Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	11
Art. 21	Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	12
Art. 22	Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	12
Art. 23	Anspruch auf Entschädigung	12
Art. 24	Einstellung von Netznutzung / Elektrizitätslieferung	13
Art. 25	Personen- oder Brandgefahr	13
Art. 26	Umgehung von Tarifbestimmungen / widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	14
Art. 27	Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	14
Art. 28	Haftung bei Kundenverschulden	14
IV.	Netzanschluss	14
Art. 29	Grundsatz	14
Art. 30	Bewilligungspflichtige Anschlüsse	15
Art. 31	Anschlussgesuche	16
Art. 32	Bewilligungsanforderungen	16
Art. 33	Besondere Bedingungen und Massnahmen	17
Art. 34	Anschluss an die Verteilanlagen / Anschlussbeiträge	17
Art. 35	Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	18
Art. 36	Netzanschlusspunkt / Eigentumsgrenze	18
Art. 37	Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht	18
Art. 38	Anzahl Anschlüsse / Gemeinsame Anschlussleitung	19
Art. 39	Durchleitungsrecht / Entschädigungen	19
Art. 40	Zugänglichkeit und Zutritt	20
Art. 41	Erstellung von Anlagen	20

Art. 42	Mitbenützung von Anlagen	20
Art. 43	Transformatorstationen	21
Art. 44	Erstellung von privater Transformatorstation	21
Art. 45	Temporäre Anschlüsse	21
Art. 46	Arbeiten in Nähe elektrischer Anlagen	22
Art. 47	Sorgfaltspflicht und Haftung	22
V.	Messeinrichtungen	22
Art. 48	Eigentum und Einbau	22
Art. 49	Kostentragung Montage und Demontage	23
Art. 50	Beschädigungen und unbefugte Manipulationen	23
Art. 51	Unterzähler	23
Art. 52	Prüfung auf Verlangen des Kunden	24
Art. 53	Toleranzen	24
Art. 54	Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten	24
Art. 55	Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung	24
Art. 56	Beanstandung Messeinrichtung	25
Art. 57	Fehlanschluss oder Fehlanzeige	25
Art. 58	Abrechnung bei Fehlern	25
Art. 59	Elektrizitätsverluste	25
VI.	Datenaustausch	25
Art. 60	Datenaustausch	25
VII.	Tarife, Beiträge und Gebühren	26
Art. 61	Grundsatz	26
Art. 62	Vollzugsbestimmung	26
Art. 63	Berechnung Netznutzung	26
Art. 64	Berechnung Elektrizitätstarife	26
Art. 65	Tarifarten	27
Art. 66	Abgabe an das Gemeinwesen	27
Art. 67	Anschlussbeiträge	27
Art. 68	Anschlussleitungen	28
Art. 69	Verlegung oder Änderung von Anschlüssen	28
Art. 70	Weitere Gebühren	28
VIII.	Rechnungsstellung und Inkasso	28
Art. 71	Feststellung Verbrauch	28
Art. 72	Rechnungsstellung und Zahlung	29
Art. 73	Zahlungsfrist und Ratenzahlung	29
Art. 74	Zahlungsverzug und Kostentragung	29
Art. 75	Inkasso- und Betriebskosten	29
Art. 76	Rechnungskorrektur bei Fehlern	30
Art. 77	Verweigerung von Zahlungen	30
Art. 78	Zahlungsrückstände, Geltendmachung	30
Art. 79	Grundpfandrecht	30
IX.	Öffentliche Beleuchtung	30
Art. 80	Grundsatz	30
Art. 81	Aufstellung	31

Art. 82	Unterhaltsarbeiten	31
Art. 83	Kostentragung	31
Art. 84	Beleuchtung privater Wege oder Strassen	32
X.	Widerhandlungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen	32
Art. 85	Widerhandlung	32
Art. 86	Rechtsmittel	32
Art. 87	Inkrafttreten	32
Art. 88	Übergangsbestimmungen	32
	Änderungstabelle	33
	Anhang 1. Abgrenzung Netzanschluss NE7	34
	Abkürzungsverzeichnis	35
	Quellenverzeichnis	38

Die Betriebskommission der TGB erlässt, gestützt auf Art. 52 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bischofszell [1] und Art. 14 der Statuten der TGB [2], das nachfolgende REGLEMENT:

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen und Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung sowie Lieferung oder Abnahme elektrischer Energie und oder Herkunftsnachweise¹ der Energieversorgungsunternehmung (nachfolgend TGB) gegenüber den Endverbrauchern (nachfolgend Kunden²), Produzenten sowie Eigentümern von elektrischen Hoch- und Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der TGB angeschlossen sind.</p> <p>Für Kunden, welche am Netz der TGB angeschlossen sind, deren Stromverteilnetz nutzen, oder Elektrizität von den TGB beziehen und welche für diese Leistungen keinen Vertrag für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung (Grundversorgung) mit den TGB geschlossen haben, ist dieses Reglement (einschliesslich der jeweils geltenden Werkvorschriften, Tarife und Preisblätter) als öffentlich-rechtliches Reglement verbindlich. In Bezug auf wiederkehrende Gebühren gemäss § 49 Abs. 2 PBG ist dieses Reglement als "de facto-Vertrag" verbindlich, der mit dem Netzanschluss, der Netznutzung oder dem Energiebezug akzeptiert ist und einschliesslich der jeweils geltenden Werkvorschriften, Tarife und Preisblätter Gültigkeit erlangt.</p> <p>Dieses Reglement und die hierzu erlassenen Vorschriften, Anhänge, Reglemente, Richtlinien und allfällige spezielle Vereinbarungen sowie die von den TGB und/oder den Gemeinden erlassenen Tarifstrukturen sowie die Beiträge und Gebühren gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der jeweiligen versorgten Gemeinde und die entsprechenden Ansätze bilden integralen Bestandteil für das Rechtsverhältnis zwischen den TGB und ihren Kunden. Anderslautende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von den TGB ausdrücklich und schriftlich für anwendbar erklärt wurden.</p>
Vertragsverhältnisse	<p>Art. 2</p> <p>Der Verwaltungsrat kann vertraglich individuelle, von diesem Reglement abweichende Regelungen vereinbaren, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p>

¹ Im nachfolgenden Text sind bei der Erwähnung von «Abnahme elektrischer Energie» ebenfalls die «Herkunftsnachweise» gemeint.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

- a) Sachlicher Rechtfertigungsgrund infolge der Bezugs- oder Einspeisegegebenheiten, grösserer Bezugs- oder Einspeisemengen oder der Konkurrenzsituation; und
- b) für die TGB ergibt sich ein Gegennutzen und ein angemessener Deckungsbeitrag.

Der Verwaltungsrat kann die erforderliche Kompetenz innerhalb eines von ihm bestimmten Rahmens an die Geschäftsleitung übertragen.

Art. 3

Technische Bestimmungen

Für Anschluss, Betrieb und Benutzung des Netzes sowie für die Elektrizitätslieferung sind im Weiteren die gesetzlichen Anforderungen massgebend, welche sich aus dem übergeordneten Recht, den Branchendokumenten «Strommarkt Schweiz» des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (VSE), den Werkvorschriften [3] und erweiterten Bestimmungen dieses Reglements der TGB ergeben.

Art. 4

Ausführungsbestimmungen

Der Verwaltungsrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 5

Eigentümer/
Kunden der TGB

Als Eigentümer von elektrischen Installationen gelten die Grundeigentümer, Liegenschaftseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigten.

Anschlussnehmer ist derjenige, dessen elektrische Anlage an das Netz der TGB angeschlossen ist.

Kunde ist derjenige, der mit den TGB einen Vertrag abgeschlossen hat, bzw. an das Netz der TGB angeschlossen ist, aus dem Netz der TGB elektrische Energie bezieht oder das Netz der TGB nutzt.

Als Kunden gelten insbesondere:

- a) Feste Endverbraucher und Endverbraucher mit Grundversorgung nach StromVG [4] (Endverbraucher die auf den Netzzugang verzichten).

- b) Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 7 dieses Reglements, die Elektrizität für den Eigenverbrauch von einem Drittlieferanten freier Wahl beziehen und dabei das Verteilnetz der TGB nutzen (Endverbraucher mit freiem Netzzugang).
- c) Endverbraucher ausserhalb des Verteilnetzes der TGB: Kunden mit freiem Netzzugang, die einen individuellen Energieliefervertrag mit den TGB abschliessen.
- d) Bei Netzanschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der TGB die Eigentümer der anzuschliessenden Sache und bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer. Bei Netznutzung und Elektrizitätslieferungen die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter oder die Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Elektrizitätsverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- e) Bei Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel wie Untermiete oder Kurzzeitmiete der Liegenschaftseigentümer.
- f) Bei Liegenschaften mit mehreren Benutzern, insbesondere Allgemeinverbrauch für Treppenhausbeleuchtung, Lift und dergleichen der Liegenschaftseigentümer.
- g) Bei Gesamt- oder Miteigentum (insbesondere Stockwerkeigentum) ein durch die Eigentümer bestimmter gemeinsamer Vertreter.
- h) Betreiber einer Energieerzeugungsanlage.

II. Kundenverhältnis

Art. 6

Entstehung des
Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit den Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Elektrizitätsbezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der TGB, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Elektrizitätsbezug oder schriftlichen Energieliefervertrag.

Elektrizitätsbezug bei Dritten	<p>Art. 7</p> <p>Beziehen Kunden mit freiem Netzzugang nach StromVG [4] bzw. StromVV [5] Elektrizität teilweise oder vollständig bei Dritten, so gelten die bundesrechtlichen Fristen und Erfordernisse. Der Kunde kann vorgängig mit den TGB einen Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abschliessen.</p> <p>Der belieferte Endverbraucher ist Kunde der TGB für die Netznutzung und der Drittlieferant handelt im Namen und auf Rechnung des von ihm belieferten Endverbrauchers, es sei denn, dies würde mit den TGB schriftlich anders vereinbart. In jedem Fall ist das Nutzungsentgelt vom endverbrauchenden Kunden zu entrichten (Art. 14 Abs. 2 StromVG).</p> <p>Der Kunde hat bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben schriftlich den TGB mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neuer Lieferantb) Gewünschter Lieferbeginnc) Dauer der Lieferungd) Bezugsprofile) Modalitäten des Energiedatenmanagementsf) Abrechnung <p>Die TGB können mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.</p> <p>Kann ein Kunde mit freiem Netzzugang bei Lieferbeginn keinen gültigen Energieliefervertrag vorweisen, d.h. Energiebezug ohne Liefervertrag, erfolgt die Belieferung durch die TGB als Ersatzversorgung. Sie dauert bis der Kunde die Energielieferung auf der Grundlage eines gültigen Energieliefervertrags belegen kann. Dem Kunden werden die Aufwendungen für die Ersatzversorgung sowie die Ersatzenergie mit einer marktüblichen Marge verrechnet.</p>
Aufnahme Elektrizitätslieferung	<p>Art. 8</p> <p>Die Elektrizitätslieferung wird aufgenommen und die Netznutzung kann erfolgen, sobald die notwendigen Modalitäten zwischen den TGB und dem Eigentümer oder Kunden geregelt sind sowie die Vorleistungen des Eigentümers der anzuschliessenden Sache und des Kunden erfüllt sind (wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen).</p>

Verwendung der Elektrizität	<p>Art. 9</p> <p>Der Kunde ist nur berechtigt, die Elektrizität zu den in diesem Reglement oder vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.</p>
Elektrizitätsabgabe an Dritte	<p>Art. 10</p> <p>Ohne besondere Bewilligung der TGB ist der Kunde nicht berechtigt Elektrizität an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Auf die Tarife der TGB dürfen keine Zuschläge erhoben werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.</p>
Einsicht in Unterlagen	<p>Art. 11</p> <p>Auf Verlangen der TGB sind ihr bei der Anmeldung zum Elektrizitätsbezug die notwendigen technischen Unterlagen zur Beurteilung des Netzanschlusses vorzulegen.</p>
Beendigung des Rechtsverhältnisses	<p>Art. 12</p> <p>Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anderslautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Netzanschluss bzw. Netznutzung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.b) Elektrizitätsbezug: Jederzeit mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung.c) Energielieferung: Kunden mit freiem Netzzugang gemäss Art. 7 dieses Reglements ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. <p>Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.</p> <p>Bei der Beendigung des Rechtsverhältnisses gilt weiter Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Netznutzung, Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

- b) Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für Demontage und Wiederinbetriebnahme werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet. Bei Wiederinbetriebnahme von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat vorgängig eine Orientierung der TGB zu erfolgen und ein gültiger Sicherheitsnachweis gemäss NIV [9] Art.37 ist innert Wochenfrist zu erbringen.
- c) Die TGB behalten sich das Recht vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme von ausserbetrieb gesetzten Messeinrichtungen zu verhindern.

Die Demontage eines Netzanschlusses ist mindestens vier Wochen vor Ausführung schriftlich den TGB zu melden. Die Kosten für die Demontage des Anschlusses trägt der Kunde.

Art. 13

Aufhebung von Anschlüssen

Bei definitiver Aufgabe des Energiebezugsverhältnisses haben die TGB freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung.

Die Kündigung hat sämtliche für die Planung, den Rückbau und die Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten.

Die TGB informieren den Grundeigentümer über den Zeitpunkt und Umfang des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau sowie die nicht amortisierten Investitionen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 14

Kostentragung

Der Kunde hat die Netznutzung und den Elektrizitätsverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung des Energieverbrauchs am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Art. 15

Beizug von Dritten

Die TGB sind jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

Eigentums-, Miet- und Pachtwechsel	<p>Art. 16</p> <p>Den TGB ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers durch den Verkäufer;b) der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse durch den wegziehenden Mieter oder Pächter;c) der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft durch den Vermieter oder Verpächter;d) der Wechsel in der Person oder Unternehmung, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse durch den Eigentümer der verwalteten Liegenschaft;e) andere Nutzung von Räumlichkeiten, welche eine Änderung der Kontrollperiode gemäss NIV [9] nach sich ziehen.
------------------------------------	--

III. Netznutzung und Elektrizitätslieferung

Umfang der Netznutzung und Elektrizitätslieferung	<p>Art. 17</p> <p>Die TGB liefern dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die TGB sind berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Elektrizitätsbezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- oder Kapazitätsverhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.</p>
---	---

Daten- und Signalübertragung	<p>Art. 18</p> <p>Die Übertragung von Daten und Signalen über das Verteilnetz der TGB sowie die Nutzung der Anlagen des Verteilnetzes sind den TGB vorbehalten.</p> <p>Die TGB können für die Daten- und Signalübertragung sowie die Mitbenützung der Anlagen des Verteilnetzes durch Dritte auf Gesuch hin und gegen eine angemessene Entschädigung Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
------------------------------	--

Datenschutz und Datenaustausch	<p>Art. 19</p> <p>Es gelten die Richtlinien der VDSG [6] sowie allfällige vom Bund anerkannte internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.</p>
Regelmässigkeit der Netznutzung und Elektrizitätslieferung / Einschränkungen und Sperrungen	<p>Art. 20</p> <p>Die TGB liefern die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 [7]. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.</p> <p>Die TGB haben das Recht, die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Störungen und Überlastungen im Verteilnetz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;c) bei Naturereignissen wie Brandfällen, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitzschlag, Windfall, Schneedruck und Erdbeben;d) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;e) bei Unfällen bzw. bei Gefahren für Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen;f) wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;g) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;h) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.i) Zur optimalen Lastbewirtschaftung sind die TGB nach den Bestimmungen der StromVV [5] berechtigt, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Hierfür sind generell die Steuerleitungen auf allen Verteilungen und Unterverteilungen plombierbar aufzuschalten. Diese und andere dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. <p>Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.</p>

Vorkehrungen bei Energieunterbrüchen	<p>Art. 21</p> <p>Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Netz- und Stromunterbrüche, Wiedereinschaltungen sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Verteilnetz entstehen können.</p> <p>Die TGB sind nicht verpflichtet dem Kunden Ersatz- oder Notstrom für die Dauer eines geplanten oder ungeplanten Unterbruches zu organisieren, zur Verfügung zu stellen oder für diesen in irgendeiner Form aufzukommen.</p>
Vorkehrungen bei Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen	<p>Art. 22</p> <p>Kunden, die eigene Energieerzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität aus einem Fremdnetz beziehen, haben die Vorgaben aus dem Reglement der TGB über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen einzuhalten.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass bei Netz-, Stromunterbrüchen, Über-, Unterspannung, Über- oder Unterfrequenz im Verteilnetz der TGB solche Energieerzeugungsanlagen automatisch gemäss den gültigen technischen Richtlinien der NA/EEA [8] von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der TGB spannungslos ist.</p> <p>Bei geplanten und ungeplanten Betriebsausfällen, Netzsanierungen, Unterhaltsarbeiten, zeitlich begrenzten Netzumschaltungen, Störungen des Netzes oder Gefährdung der Netzstabilität hat die TGB jederzeit das Recht die Energieproduktion teilweise oder ganz zu unterbrechen. Die installationstechnischen Voraussetzungen dafür sind nach den Vorgaben der TGB auszuführen. Die Kosten hierfür trägt der Produzent. Dies gilt für neue wie auch für bestehende Energieerzeugungsanlagen.</p> <p>Die Kosten für den Betriebs- und Produktionsausfall trägt der Produzent.</p>
Anspruch auf Entschädigung	<p>Art. 23</p> <p>Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.

- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Netznutzung, der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- c) Schalthandlungen oder Störungen im Verteilnetz der TGB;
- d) behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Energielieferungen.

Kosten für Betriebsausfälle und Schäden trägt der Kunde.

Art. 24

Einstellung von Netznutzung/ Elektrizitätslieferung

Die TGB sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c) den Beauftragten der TGB den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen verweigert;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst;
- f) seinen Pflichten als Eigentümer einer elektrischen Installation gemäss NIV [9] nicht nachkommt.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen an Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so sind die TGB berechtigt, ohne Voranzeige die Energielieferung zu unterbrechen.

Art. 25

Personen- oder Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der TGB oder durch das ESTI ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

	Art. 26
Umgehung von Tarifbestimmungen/ widerrechtlicher Elektrizitätsbezug	Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Elektrizitätsbezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die TGB behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
	Art. 27
Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	Die Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die TGB befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den TGB. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Elektrizitätslieferung durch die TGB entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
	Art. 28
Haftung bei Kundenverschulden	Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den TGB oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

IV. Netzanschluss

	Art. 29
Grundsatz	Für den Netzanschluss gelten die schematischen Begriffserläuterungen in Anhang 1 «Abgrenzung Netzanschluss NE7» dieses Reglements. Die Betriebskommission kann die Details in den Anhängen regeln. Als Grundlage für die Bewilligungs- und Zulassungspflicht gelten die Werkvorschriften der TGB sowie übergeordnetes Recht, wie die NIV [9] und die NIN [10]. Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur hat die Installationen und die installierten elektrischen Geräte vor deren Ausführung von den TGB bewilligen zu lassen.

Bewilligungspflichtige Anschlüsse

Art. 30

Einer Bewilligung der TGB bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Leistungsänderungen ab 3.6 kVA pro Messstelle;
- c) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses;
- d) die Tarifänderung, welche eine Montage, Demontage oder Auswechslung der Mess- und Steuerapparate bedingt;
- e) die Neuerstellung, die Änderung oder die Erweiterung von Hausleitungen, Steuerleitungen, Messverteilungen und Messeinrichtungen;
- f) der Anschluss von Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen, Spannungsänderungen, Asymmetrien oder andere Netzurückwirkungen verursachen (z.B. Wärmepumpen, Lifte, Ladestationen für E-Mobility);
- g) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen (Bau- oder energierechtliche Bewilligung der dazu zuständigen Behörde für die Anlage muss vorgelegt werden.);
- h) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- i) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.);
- j) die Energieabgabe von Kunden an Dritte;
- k) die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

Weitere Details sind in den TAB [3] geregelt. Auf Grossbezüger finden zudem die Bestimmungen des Merkblattes «Messeinrichtungen im Mittelspannungsnetz» in der jeweils aktuellen Version Anwendung.

- Art. 31
- Anschlussgesuche Die Gesuche sind auf den von den TGB vorgesehenen Formularen frühzeitig einzureichen.
- Dem Gesuch sind Pläne, Beschreibungen, allfällige kantonale Ausnahmebewilligungen, Angaben über die Elektrizitätsverwendung, eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor) für die in den Werkvorschriften der TGB erwähnten elektrischen Geräte und Anlagen beizulegen. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte und dergleichen einzureichen.
- Der Installationseigentümer oder sein konzessionierter Elektroinstallateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei den TGB über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen usw.).
- Weitere Details sind in den TAB [3] geregelt. Auf Grossbezüger finden zudem die Bestimmungen des Merkblattes «Messeinrichtungen im Mittelspannungsnetz» in der jeweils aktuellen Version Anwendung.
- Art. 32
- Bewilligungsanforderungen Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den TAB [3] der TGB entsprechen;
 - b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen oder intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme der TGB nicht störend beeinflussen;
 - c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI gemäss NIV [9] sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist;
 - d) im Rahmen der Netzkapazität der TGB liegen und die Gleichmässigkeit der Spannung sowie die Versorgung der anderen Kunden der TGB nicht beeinträchtigen.

Besondere Bedingungen und Massnahmen	<p data-bbox="464 266 544 293">Art. 33</p> <p data-bbox="464 311 1335 409">Die TGB können auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:</p> <ul data-bbox="512 450 1335 1155" style="list-style-type: none"><li data-bbox="512 450 1335 562">a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;<li data-bbox="512 584 1335 651">b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten wird;<li data-bbox="512 674 1335 875">c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der TGB oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen oder –anhebungen;<li data-bbox="512 898 895 931">d) bei Blindenergiebezügen;<li data-bbox="512 954 975 987">e) zur rationellen Energienutzung;<li data-bbox="512 1010 1254 1043">f) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen;<li data-bbox="512 1066 839 1099">g) bei Speicheranlagen;<li data-bbox="512 1122 943 1155">h) Ladestationen für E-Mobility.
--------------------------------------	---

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und bestehende Anlagen angeordnet werden, sofern die technischen Normen und Regeln, insbesondere der EN 50160 [7] und die D-A-CH-CZ [11] nicht eingehalten werden.

Anschluss an die Verteilanlagen/ Anschlussbeiträge	<p data-bbox="464 1395 544 1422">Art. 34</p> <p data-bbox="464 1440 1335 1538">Die Erstellung der Anschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgen durch die TGB oder deren Beauftragten.</p> <p data-bbox="464 1574 1335 1776">Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.</p> <p data-bbox="464 1821 1335 1953">Die TGB erheben für die Anschlussleitung Anschlussgebühren gemäss Art. 66. Zusätzlich werden für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet; diese sind in den Netznutzungs- und Elektrizitätstarife der TGB [20] geregelt.</p>
---	---

Art der Ausführung, Netzebene und Baubeginn	<p>Art. 35</p> <p>Die TGB bestimmen die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Allfällige Mehrkosten infolge Veränderungen des Standorts gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>Insbesondere bestimmen die TGB die Netzebene, an welcher der Kunde angeschlossen wird.</p> <p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Bewilligung für den Netzanschluss vorliegt;b) die Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten den TGB sämtliche Durchleitungsrechte und Dienstbarkeiten eingeräumt haben;c) und ein verbindlicher Situationsplan vorliegt.
Netzanschlusspunkt/ Eigentumsgrenze	<p>Art. 36</p> <p>Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der TGB und Hausinstallation. Ohne anderslautende individuelle vertragliche Vereinbarung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bei einer unterirdischen Zuleitung das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft;b) bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.c) Der Hausanschlusskasten (ohne Schmelzsicherungseinsätze, Passschrauben und Schraubenköpfe sowie abgehenden Leitungen) ist Eigentum der TGB.
Eigentum, Haftung, Unterhaltungspflicht	<p>Art. 37</p> <p>Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Liegenschaftseigentümer trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.</p> <p>Der Hausanschlusskasten, die Kabelschutzrohre und die Anschlussleitung auf privatem Grund gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der TGB über. Die baulichen Voraussetzungen auf öffentlichem Grund (u.a. Kabelschutzrohre) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers erstellt und gehen nach der Erstellung für Instandhaltung und Ersatz unentgeltlich ins Eigentum der TGB über.</p>

Der Liegenschaftseigentümer hat die Hausinstallationen in einwandfreiem und gefahrlosem Zustand zu halten und für rasche Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlagenteilen zu sorgen.

Eingriffe an plombierten Teilen dürfen nur durch die TGB oder deren Beauftragten vorgenommen werden.

Bei Vermietung einer Liegenschaft regelt der Liegenschaftseigentümer die Unterhaltspflicht und Haftung mit dem Mieter. Gegenüber den TGB haftet der Liegenschaftseigentümer.

Art. 38

Anzahl Anschlüsse /
Gemeinsame Anschlussleitung

Die TGB legen die Anzahl Anschlüsse fest. Je Grundstück wird nur ein Netzanschluss erstellt. Weitere Anschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden können in Ausnahmefällen bewilligt werden, gehen jedoch vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Die TGB sind berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Beiträgen an einer Anschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Liegenschaften anzuschliessen. Die TGB sind berechtigt, die für die Anschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 39

Durchleitungsrecht /
Entschädigungen

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen den TGB kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Ferner ist das notwendige Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern für Netzleitungen, Bauten und Anlagen zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den Ausführungsbestimmungen der TGB.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

Zugänglichkeit und Zutritt	<p>Art. 40</p> <p>Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer haben darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmb Becken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.</p> <p>Der Liegenschaftseigentümer ermöglicht den Mitarbeitern der TGB oder den von ihr Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzanschlusspunkten, Anschlussüberstromunterbrechern und Messstellen sowie zur Installation.</p>
Erstellung von Anlagen	<p>Art. 41</p> <p>Die TGB entscheidet aufgrund der Leistungsfähigkeit ihrer Verteilanlagen darüber, ob der Anschluss an ein bestehendes Verteilnetz (Stammkabel), an einen Kleinverteiler, an einen Verteilkasten oder an eine Transformatorenstation erfolgt, oder ob der Bau einer separaten Transformatorenstation erforderlich ist.</p> <p>Bei einem Anschluss an das Niederspannungsnetz (Netzebene 7) mit mehr als 1'000 A Nennstrom des installierten Anschlussüberstromunterbrechers ist in der Regel der Bau einer neuen Transformatorenstation notwendig. Die TGB ist berechtigt, die Transformatorenstation ohne zusätzliche Entschädigung zur Versorgung von Dritten zu verwenden.</p> <p>Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung notwendig, so sind die Grundeigentümer und Liegenschaftseigentümer verpflichtet, der TGB in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen oder einen geeigneten Raum gegen eine angemessene einmalige Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie gewähren den TGB eine im Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit.</p>
Mitbenützung von Anlagen	<p>Art. 42</p> <p>Die Mitbenützung von Anlagen der TGB ist bewilligungspflichtig und wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.</p>

Transformator- stationen	<p>Art. 43</p> <p>Kunden, für deren Belieferung das Aufstellen besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und sich auch angemessen an den Anlagekosten zu beteiligen. Der Kunde bzw. Hauseigentümer gewährt den TGB das Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB [13] mit Eintragung im Grundbuch. Der Standort der Transformatorstation wird von den TGB und vom Kunden bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt.</p> <p>Die TGB ist berechtigt, diese Transformatorstationen auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden. In diesem Fall beteiligt sich die TGB an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.</p>
Erstellung privater Transformator- stationen	<p>Art. 44</p> <p>Kunden mit einer gemessenen durchschnittlichen Bezugsleistung von über 1'000 kVA haben Anrecht, an das Hochspannungsnetz (Netzebene 5) angeschlossen zu werden.</p> <p>Private Transformatorstationen werden vom Kunden finanziert und nach seiner Wahl durch ihn selber oder durch die TGB erstellt. Unterhalt und technische Auslegung sind Sache des Kunden.</p> <p>Ausgenommen sind Anlageteile für die Hochspannungseinspeisung, der Übergabeschalter und die Messeinrichtungen. Diese werden nach den Vorgaben der TGB auf Kosten des Kunden erstellt und gehen für Instandhaltung und Ersatz ins Eigentum der TGB über.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse einer privaten Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der TGB und dem Kunden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.</p>
Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 45</p> <p>Provisorische und temporäre Anschlüsse erfolgen am nächstgelegenen leistungsfähigen Anschlusspunkt; dieser wird durch die TGB bestimmt. Die Anschlussleitungen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten.</p> <p>Muss ein provisorischer oder temporärer Anschluss in Hochspannung (Netzebene 5) erfolgen, so ist eine private Transformatorstation notwendig. Die Kosten für Erstellung und Unterhalt gehen zu Lasten des Kunden.</p>

Art. 46

Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengungen usw.), teilt dies den TGB mindestens 5 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten mit. Die TGB legen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, Dachdeckerarbeiten usw.), bei denen Personen durch die elektrischen Leitungen gefährdet werden können, so veranlasst die TGB die Isolierung oder Ausschaltung der Leitung. Die TGB können die Kosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Tiefbauarbeiten ausführen zu lassen, hat sich vorgängig bei der TGB über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei Tiefbauarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, sind vor dem Zudecken die TGB zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 47

Sorgfaltspflicht und Haftung Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der TGB im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

V. Messeinrichtungen

Art. 48

Eigentum und Einbau Die für die Messung von Elektrizität und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von den TGB oder deren Beauftragte geliefert und montiert.

Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der TGB und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Installations-Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der TGB. Überdies stellt er den TGB den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.

Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen und dergleichen, die zum Schutz der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt und unterhalten. Die Schutzkästen müssen mit einem von den TGB vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Art. 49

Kostenträger Montage und Demontage

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen werden dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [14] in Rechnung gestellt.

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so werden die entsprechenden Mehrkosten für Installation und Betrieb dem Kunden gemäss den gültigen Preisblättern [14] in Rechnung gestellt.

Art. 50

Beschädigungen und unbefugte Manipulationen

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der TGB beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TGB plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Die TGB dürfen die Elektrizitätszufuhr zu einer Anlage durch Ein-/ Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet den TGB gegenüber für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

Die TGB behalten sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Art. 51

Unterzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und der Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des MessG [15] sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Reglementen zu betreiben, zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Die TGB behalten sich vor, Zähler- und Kundendaten mit dem Bundesamt METAS, im Rahmen der Ausübung Ihrer Kontrollpflicht, auszutauschen.

Prüfung auf Verlangen des Kunden

Art. 52

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für METAS massgebend.

Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der TGB festgestellt, so tragen die TGB die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen, andernfalls der Kunde.

Toleranzen

Art. 53

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger, Lastschaltgeräte und vergleichbare Geräte mit Differenzen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Anzeigepflicht bei Unregelmässigkeiten

Art. 54

Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate den TGB unverzüglich anzuzeigen.

Feststellung Elektrizitätsverbrauch oder -einspeisung

Art. 55

Für die Feststellung des Elektrizitätsbezuges oder -lieferung vom oder in das Verteilnetz der TGB sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der TGB massgebend.

Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die TGB, deren Beauftragte oder durch Fernauslesung.

Die TGB können die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss Vorgaben den TGB zu melden.

Die jeweils im Dezember ermittelten Zählerstände ohne Fernauslesung gelten gegenüber der Vorperiode als Jahresverbräuche. Der weitere Elektrizitätsverbrauch bis Jahresende wird mit der nächsten Rechnungsperiode zu den Tarifen der Folgeperiode verrechnet.

Zahlungspflicht bei Beanstandung Messeinrichtung	Art. 56 Wegen Beanstandungen der Messung der Energie darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.
Fehlanschluss oder Fehlanzeige	Art. 57 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug oder die -lieferung des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird die Menge unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von den TGB festgelegt. Dabei wird von vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden ausgegangen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
Abrechnung bei Fehlern	Art. 58 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten fünf Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 27 dieses Reglements bleibt vorbehalten.
Elektrizitätsverluste	Art. 59 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Korrektur der registrierten Elektrizitätsmenge.

VI. Datenaustausch

Datenaustausch	Art. 60 Die TGB sind berechtigt, die zugänglich gemachten Daten (wie Rechnungs-, Eigentümer- und Liegenschaftsadressen, Lastgangdaten, Rechnungsdaten) zu verarbeiten, zu nutzen und auszuwerten, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Prognose der Energiebeschaffung, zu eigenen Marketingzwecken der TGB (z.B. Bewerbung von Stromprodukten, Energieberatung etc.) und zur Aufdeckung von Missbräuchen.
----------------	--

Die TGB sind berechtigt die erhobenen Daten an Dritte (wie Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Unternehmen der Datenverarbeitung, Inkassounternehmen) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

Die Datenbearbeitung erfolgt unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung und Art. 10 Abs. 2 StromVG.

VII. Tarife, Beiträge und Gebühren

Grundsatz	<p>Art. 61</p> <p>Wer an das Netz der TGB anschliesst, entrichtet Anschlussbeiträge, Benutzungs- und Bearbeitungsgebühren und vergütet die bezogene Elektrizität zu den im Elektrizitätstarif festgelegten Bedingungen.</p>
Vollzugsbestimmung	<p>Art. 62</p> <p>Der Verwaltungsrat erlässt die Gebührentarife für Elektrizität, Netzanschlussbeiträge, weitere Leistungen und veröffentlicht diese jährlich.</p>
Berechnung Netznutzung	<p>Art. 63</p> <p>Die Berechnung der Entgelte für die Netznutzung und die Energielieferung erfolgt nach den Vorgaben des StromVG [4]. Sie werden in den Schlussrechnungen einzeln ausgewiesen und auf die Kunden überwält.</p>
Berechnung Elektrizitätstarife	<p>Art. 64</p> <p>Die Elektrizitätstarife setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Einer Systemgebühr;b) einem Arbeitspreis für die Netznutzung, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);c) einem Leistungspreis, der sich nach der höchsten beanspruchten Leistung, der im Preisblatt [14] definierten Periode und tageszeitlichen Tarif, bemisst (CHF / kW);d) einem Preis für Blindenergiebezug, der sich nach der bezogenen oder durchgeleiteten Menge Blindenergie bemisst (Rp. / kVArh);

- e) einem Arbeitspreis für die Energie, der sich nach der bezogenen oder eingespeisten Menge Elektrizität bemisst (Rp. / kWh);
- f) einen Preis für Herkunftsnachweise der Energie (Rp. / kWh);
- g) Abgaben an Gemeinwesen (Rp. / kWh);
- h) Systemdienstleistungen (Swissgrid) (Rp. / kWh);
- i) Gesetzliche Bundesabgaben (Rp. / kWh).

Die Zusammensetzung der Tarife für die Elektrizitätsversorgung kann nach der Verbrauchscharakteristik variieren und muss nicht alle Komponenten enthalten.

Tarifarten	<p>Art. 65</p> <p>Soweit die Elektrizitätstarife für verschiedene Verbrauchs- und Einspeisecharakteristiken unterschiedliche Tarifarten festsetzen, teilen die TGB die anwendbare Tarifart jeweils nach Bedarf mit. Massgebend ist die Jahrescharakteristik des vergangenen vollen Kalenderjahres. Bei Neuanschlüssen wird die Jahrescharakteristik geschätzt.</p> <p>Rückwirkend können keine Anpassungen getätigt werden.</p>
Abgabe an das Gemeinwesen	<p>Art. 66</p> <p>Die TGB entrichten keine Abgaben an die allgemeinen Haushalte der von ihnen versorgten Gemeinden für die Nutzung des öffentlichen Grundes.</p>
Anschlussbeiträge	<p>Art. 67</p> <p>Die TGB erheben Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die neu an das Verteilnetz angeschlossen werden;b) die erweitert oder erneuert werden;c) deren Anschlussleistungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden;d) die eine zusätzliche Messstellen einbauen.e) die erneut an das Netz der TGB angeschlossen werden

Die Anschlussgebühren und -beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Erschliessungskostenbeitrag;
- b) Netzkostenbeitrag;
- c) Netzanschlussbeitrag.

Die Anschlussgebühren sind in einem separaten Reglement [12] geregelt. Es gilt das aktuell in Kraft stehende Beitrags- und Gebührenreglement der jeweils betroffenen Gemeinde.

Art. 68

Kosten für Anschlussleitungen

Die baulichen Voraussetzungen von dem durch die TGB definierten Anschlusspunkt bis zum Netzanschlusspunkt des zu erschliessendem Objekts (u.a. Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten, Kabelschutzrohre, Mauerdurchbrüche, der Aussenzählerkasten oder das Eingangsfeld) werden auf Kosten des Liegenschaftseigentümers nach Vorgaben der TGB erstellt.

Art. 69

Kosten für Verlegung oder Änderung von Anschlüssen

Verlangt der Grundeigentümer die Änderung, Erneuerung oder Verlegung einer Anschlussleitung, so hat er die entstehenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

Wenn auf Veranlassung der TGB die bestehende Anschlussleitung erneuert wird, tragen die TGB die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Hausanschlusskasten, sowie eine allfällig nötige Anpassung der Steigleitung zwischen Hausanschlusskasten und Elektrotabelleau. Die Anpassung der übrigen Hausinstallationen ist grundsätzlich Sache des Hauseigentümers.

Art. 70

Weitere Gebühren

Der Verwaltungsrat kann weitere Gebühren gemäss Gebührentarif erlassen, soweit entsprechende Kosten nicht bereits mit Elektrizitätstarifen oder Anschlussgebühren abgegolten werden.

VIII. Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 71

Feststellung Verbrauch

Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauchs gelten die Angaben der Messeinrichtungen der TGB.

Rechnungsstellung und Zahlung	<p>Art. 72</p> <p>Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die TGB können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs stellen. Die TGB können vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p> <p>Die TGB können Zahlautomaten einbauen, welche so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der TGB übrigbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau dieser Automaten sowie weitere zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.</p>
Zahlungsfrist und Ratenzahlung	<p>Art. 73</p> <p>Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TGB zulässig.</p>
Zahlungsverzug und Kostentragung	<p>Art. 74</p> <p>Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von zehn Tagen.</p> <p>Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von fünf Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Elektrizitätslieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.</p> <p>Nach Ablauf der Zahlungsfrist können dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Auch Akonto-Rechnungen berechtigen zu Zwangsmassnahmen und sind betriebsfähig.</p> <p>Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5% erhoben.</p>
Inkasso- und Betriebskosten	<p>Art. 75</p> <p>Die Gebühren sowie allfällige Inkasso- und Betriebskosten werden dem Kunden belastet. Der Eigentümer haftet gegenüber den TGB für die Forderungen der TGB gegenüber dem Kunden solidarisch.</p>

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Rechnungskorrektur bei Fehlern

Art. 76

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit berichtigt werden.

Verweigerung von Zahlungen

Art. 77

Bestrittene Rechnungen gegenüber der TGB dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen oder anderen gegen die TGB gerichtete Forderungen verrechnet werden.

Zahlungsrückstände, Geltendmachung

Art. 78

Für Zahlungsrückstände haftet der Vermieter bzw. Liegenschaftseigentümer, wenn der Ausstand vom Mieter nachweislich nicht erhältlich ist.

Grundpfandrecht

Art. 79

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des EG [16] zum ZGB [13] ein gesetzliches Grundpfandrecht, dass allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

IX. Öffentliche Beleuchtung

Grundsatz

Art. 80

Die Gemeinde ist für die öffentliche Beleuchtung zuständig. Sie richtet sich nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der Schweizer Norm SN 13201 [17].

In erster Linie sind Sicherheitsaspekte massgebend; schützenswerte Interessen betroffener Personen werden, wenn möglich, berücksichtigt.

Die Gemeinde kann die Projektierung, die Erstellung, den Anschluss, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen durch die TGB gegen Verrechnung erledigen lassen.

Aufstellung	<p>Art. 81</p> <p>Die TGB ist berechtigt, Anlagen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, unentgeltlich auf öffentlichem Grund aufzustellen.</p> <p>Die TGB sind nach Absprache mit den betroffenen oder anstossenden Grundeigentümern berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Anlagen unentgeltlich auf privaten Grundstücken zu platzieren oder an privaten Bauobjekten anzubringen und zu benützen.</p> <p>Grundeigentümer haben Schilder der TGB, öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Leitungen und Einfriedungen auf ihrem Grund oder ihrem Bauobjekt ohne Entschädigung zu dulden.</p> <p>Diese Anlagen müssen zugänglich sein, sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.</p>
Unterhaltsarbeiten	<p>Art. 82</p> <p>Arbeiten an ihren Anlagen dürfen nur durch die TGB oder von ihren Beauftragten ausgeführt werden. Die TGB informieren die betroffenen Grundeigentümer vorgängig über notwendige Arbeiten. Deren Interessen werden, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.</p>
Kostentragung	<p>Art. 83</p> <p>Bei Neuerschliessungen gehen die Erstellungskosten zulasten der Grundeigentümer. Die Beitragspflicht der einzelnen Grundeigentümer und der öffentlichen Hand an die Erstellungskosten sowie das Perimeterverfahren richten sich sinngemäss nach den Vorschriften und den Vereinbarungen über die Verteilung der Strassenbaukosten.</p> <p>Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug der öffentlichen Beleuchtungsanlagen werden aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert.</p> <p>Gemeindestrassen dritter Klasse nach Art. 73 des StrG [18] werden in der Regel nicht beleuchtet. Grundeigentümer können unter Übernahme der Investitionskosten eine öffentliche Beleuchtungsanlage bei den TGB beantragen. Die Kosten für Instandhaltung und Ersatz sowie für den Elektrizitätsbezug trägt die Gemeinde.</p> <p>Der Elektrizitätsbezug wird rechnerisch ermittelt.</p>

	Art. 84
Beleuchtung privater Wege oder Strassen	Werden private Wege oder Strassen beleuchtet, haben die privaten Eigentümer die Erstellungskosten und die laufenden Kosten den TGB zu vergüten.

X. Widerhandlungen, Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

	Art. 85
Widerhandlung	Widerhandlungen gegen dieses Reglements sowie gegen Anordnungen der Organe der TGB werden bei den Strafbehörden angezeigt.

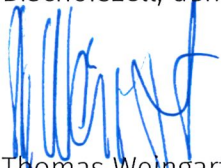
	Art. 86
Rechtsmittel	Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 30 der Statuten der TGB [2] und im Übrigen nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) [19].

	Art. 87
Inkrafttreten	Dieses Reglement der TGB, ersetzt das Reglement vom 01.01.1992 und tritt nach Genehmigung durch die Betriebskommission auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

	Art. 88
Übergangsbestimmungen	Neue Vorschriften und finanzielle Verpflichtungen werden erst angewendet, wenn die spezifische Rechtsgrundlage in Vollzug ist. Bis dahin gelten in Bezug auf die Preise die Bestimmungen nach bisherigem Recht.

Genehmigt durch die Betriebskommission mit Beschluss vom 02.11.2020.

Bischofszell, den 19-11-20.....



Thomas Weingart
Präsident Betriebskommission

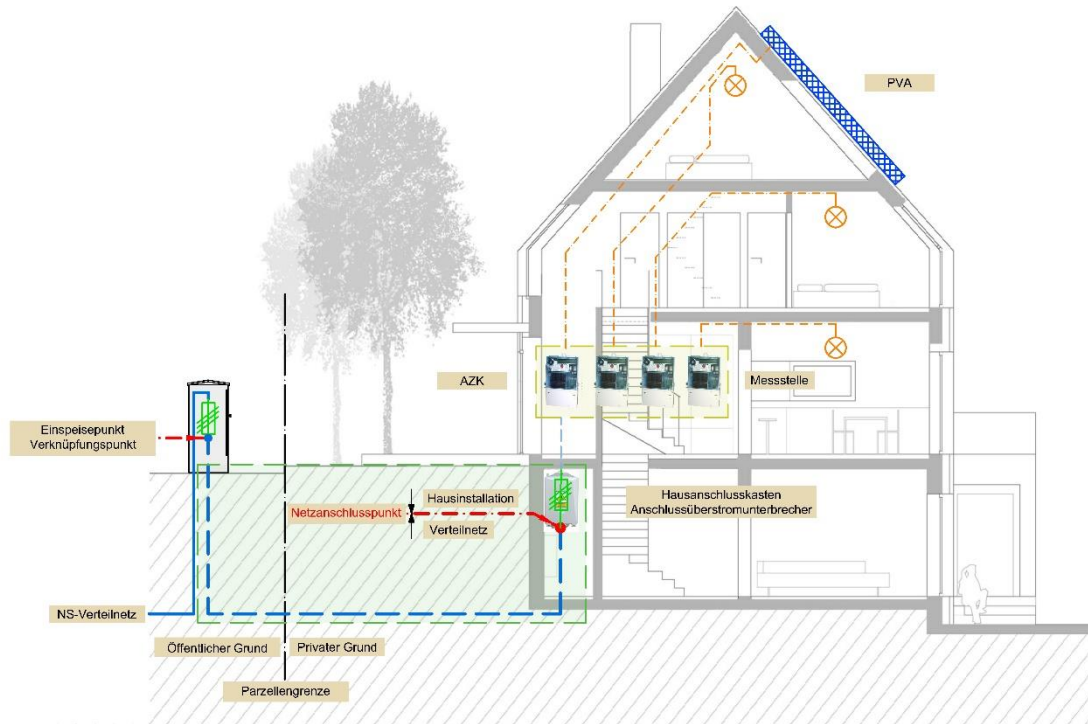


Angelo Fedi
Präsident Verwaltungsrat






Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	02.11.2020	Betriebskommission	Erstfassung	01.01.2021

Anhang 1. Abgrenzung Netzanschluss NE7



Legende:

- Netzleitung
- Einspeise- / Verknüpfungspunkt
- Anschlussleitung / Erschliessungsleitung
- Netzanschlusspunkt
- Hausleitung
- Hausinstallation
- Bauliche Voraussetzung
-  Hausanschlusskasten/Eingangsfeld ist mit einem Anschlussüberstromunterbrecher zu versehen. Netzgerenzstelle ist vor dem Anschlussüberstromunterbrecher.
-  Anschlussüberstromunterbrecher
- Messstelle Aussenzählerkasten (AZK) / Elektroverteilung
-  Messpunkt Netzbetreiber
-  Verbraucher
-  Photovoltaikanlage (PVA)

Abkürzungsverzeichnis

Bezug	Energieentnahme aus dem öffentlichen Netz der TGB.
BFE	Bundesamt für Energie
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
EDM	Mit dem Energie-Daten-Management (EDM) werden Messdaten der Zähler elektronisch verwaltet.
EEA	Energieerzeugungsanlage; Anlage, mit welcher elektrische Energie erzeugt wird (inkl. Speicheranlagen).
Eigenbedarf	Energie, die für den eigentlichen Betrieb der EEA benötigt wird (zum Beispiel für die Wechselrichter, Steuerungen usw.).
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer EEA wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeisepunkt	Der Einspeisepunkt an Verteilnetze ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemmen der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemmen in der Verteilkabine oder die Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen.
EIV	Einmalvergütung ist ein Investitionsbeitrag vom Bund an Anlagenbetreiber von EEA.
ElCom	Eidgenössische Elektrizitätskommission, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht und die für dessen Vollzug notwendigen Verfügungen erlässt.
Energie	Verrichtung von Arbeit wird als Energie bezeichnet.
ESTI	Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI ist für die sichere Anwendung der Elektrizität zuständig.
TGB	Bezeichnung für das Energieversorgungsunternehmen (Technische Gemeindebetriebe Bischofszell)
EVS	Einspeisevergütungssystem ist ein Förderprogramm für erneuerbare Energien.
EVU	Energieversorgungsunternehmung
HKN	Zur Deklaration der Energiequelle (Kern-, Wasser-, Gaskraftwerk, PVA etc.) werden sogenannte «Herkunftsnachweise» verwendet.

Intelligente Messsysteme (IMS)	Intelligente Messsysteme sind Messeinrichtung beim Endverbraucher zur Erfassung elektrischer Energie, die eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt und beim Endverbraucher den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf erfasst
Intelligente Steuer- und Regelsysteme (ISR)	Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind Einrichtungen, mit denen ferngesteuert auf den Verbrauch, die Erzeugung oder die Speicherung von Strom, namentlich zur Optimierung des Eigenverbrauchs oder zur Sicherstellung eines stabilen Netzbetriebs, Einfluss genommen werden kann.
KEV	Um die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, wurde in der Schweiz die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt. Produzenten erhalten damit die Möglichkeit, ihren Strom zu kostendeckenden Tarifen ans öffentliche Stromnetz abzugeben.
kWh	Masseinheit für elektrische Energie
kVA	Masseinheit für elektrische Scheinleistung
kVArh	Masseinheit für elektrische Scheinenergie
kW	Masseinheit der elektrischen Wirkleistung
kWp	Der Begriff Peak-Leistung (engl. Peak = Spitze) bezeichnet die Leistungsfähigkeit einer EEA (z.B. einer PVA).
Leistungsfaktor	Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis zwischen Wirk- und Scheinleistung.
METAS NA-Schutz	Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS Netz- und Anlagenschutz
Netzanschlusspunkt	Ort wo die Energie der EEA ins Verteilnetz eingespeist wird. Der Netzanschlusspunkt ist die Eigentumsgrenze zwischen Verteilnetz der TGB und Hausinstallation. Bei einer unterirdischen Zuleitung ist diese das Kabelende der Anschlussleitung in der Eingangsklemme beim Anschlussüberstromunterbrecher der Liegenschaft. Bei einer oberirdischen Zuleitung die Abspannisolatoren an der Aussenwand oder dem Dachständer des Hauses.
Produktion	Energiemenge, welche die EEA produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, welche die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemässen Zustand der Energieerzeugungsanlage wahrnimmt.
Pronovo	Kompetenzzentrum für die Bereiche Herkunftsnachweise und Förderung erneuerbarer Energien (KEV / EVS / EIV).

PVA	Photovoltaik-Anlage
SiNa	Der Sicherheitsnachweis belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Swissgrid	Nationale Netzgesellschaft der Schweiz
TAB	Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiber (VNB) für den Anschluss an das Niederspannungsverteilnetz.
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Verbrauchsprofil H4	Energieverbrauch von 4'500 kWh/Jahr (5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler ohne Elektroboiler)
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der TGB. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
VNB	Verteilnetzbetreiber
Vorlagepflicht	Für EEA mit einer Leistung grösser als 30 kW gilt die Melde- und Vorlagepflicht beim ESTI.
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Quellenverzeichnis

- [1] Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bischofszell, Stand 01.01.2009; www.bischofszell.ch.
- [2] Statuten der Technischen Gemeindebetriebe Bischofszell, Stand 01.11.2019; www.tgb.swiss
- [3] WWCH, Werkvorschriften CH (Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speichieranlagen an das Niederspannungsnetz), Stand 2018: www.strom.ch.
- [4] SR 734.7, Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [5] SR 734.71, Stromversorgungsverordnung (StromVV), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [6] SR 235.11, Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG), Stand 16.10.2012: www.admin.ch.
- [7] EN 50160, Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen, Stand 01.03.2010: www.electrosuisse.ch.
- [8] NA/EEA-CH, Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen 2015, Stand 2015: www.strom.ch.
- [9] SR 734.27, Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV), Stand 01.06.2019: www.admin.ch.
- [10] NIN, Schweizerische Niederspannungs-Installations-Norm für Elektroinstallationen, Stand 2015: www.electrosuisse.ch.
- [11] D-A-CH-CZ, Technische Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, Stand 2007: www.strom.ch.
- [12] Beitrags- und Gebührenreglement der jeweiligen Gemeinden:
Bischofszell, Stand: 01.01.2020: www.bischofszell.ch
Sitterdorf, Stand: 22.09.2016: www.zihlschlacht-sitterdorf.ch
Hauptwil, Stand: 01.04.1996: www.hauptwil-gottshaus.ch
Niederhelfenschwil, Stand: 22.12.2006: www.niederhelfenschwil.ch
- [13] SR 210, Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Stand 01.01.2019: www.admin.ch.
- [14] Preisblätter, Elektrizität und Systemgebühren vom Verwaltungsrat jährlich per 01.01. erlassen, www.tgb.swiss.
- [15] SR 941.20, Bundesgesetz über das Messwesen (Messgesetz, MessG), Stand 01.01.2013: www.admin.ch.
- [16] RB 210.1, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Stand 01.10.2018: www.tg.ch.

[17] SN 13201, Leitfaden zur Auswahl der Beleuchtungsklasse, Herausgeber: Schweizer Normen-Vereinigung, Stand: 2016: www.slg.ch.

[18] RB 725.1, Gesetz über Strassen und Wege, Stand 01.01.2013: www.tg.ch.

[19] RB 170.1, Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Stand 01.01.2018: www.tg.ch.

[20] Netznutzungs- und Elektrizitätstarife, Stand 01.01.2019; www.tgb.swiss